

# Ratschlag

betreffend

die Festsetzung eines Überbauungsplanes  
für das Areal der Bank  
für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)  
an der Nauenstrasse,  
Gartenstrasse, Heumattstrasse

Dem Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt  
vorgelegt am 15. April 1971

Tit.

Wir beehren uns, dem Grossen Rate den Antrag zu unterbreiten, für das der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) gehörende Areal an der Nauenstrasse, Gartenstrasse und Heumattstrasse einen Überbauungsplan verbindlich zu erklären. Dieser Plan Nr. 9685 des Stadtplanbüros vom 25. Februar 1971 ersetzt den Überbauungsplan Nr. 9280 vom 17. Februar 1967, den der Grosse Rat mit Beschluss vom 30. Juni 1967 genehmigt hat. Die neue Planung trägt den Bedürfnissen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, welche ein Institut des internationalen öffentlichen Rechts darstellt, Rechnung; sie wurde möglich, weil die Bank das gesamte Areal, das bei Erlass des Grossratsbeschlusses vom 30. Juni 1967 noch mehreren Eigentümern gehörte, erwerben konnte. Hierzu bot auch die Einwohnergemeinde der Stadt Basel Hand, indem sie das ihr gehörende Land an der Nauenstrasse der Bank verkaufte (GRB vom 26. Juni 1969).

Die neue Planung entspricht der Bedeutung der Lage der Liegenschaft an der neuen, stark verbreiterten Nauenstrasse. Sie fügt sich städtebaulich sowohl in das bestehende als auch in das künftige Quartierbild ein. Sie stimmt mit den Vorschriften, die das Hochbautengesetz und dessen Anhang zum Schutze des Stadt- und Landschaftsbildes für Hochhäuser aufstellt, überein, obschon der Grosse Rat im Rahmen spezieller Bauvorschriften hievon abweichen dürfte. Sie deckt sich jedoch nicht mehr mit der Gesamtkonzeption des rechtsverbindlichen Überbauungsplanes Nr. 9280, da anstelle eines Scheibenhochhauses an der Nauenstrasse ein punktförmiges Hoch-

haus in runder Form tritt und da die weiteren Baukörper wegfallen oder in den Ausmassen stark reduziert werden. Aus diesem Grunde hat der Grosse Rat den neuen Plan gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes verbindlich zu erklären, wobei — wie bereits im bisherigen Beschluss — vorzusehen ist, dass der Regierungsrat für Gebäude zu öffentlichen Zwecken eine höhere Ausnützung zulassen kann, als nach den Zonenvorschriften zulässig wäre. Auch hat der Beschluss die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich die Allmend der Nauenstrasse in beschränktem Umfange für einen Teil der geplanten unterirdischen Autoeinstellhalle in Anspruch nehmen kann.

Wenn wir dem Grossen Rat die Genehmigung des neuen Überbauungsplanes beantragen, so geschieht dies in der Absicht, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich als einem überaus wichtigen internationalen Institut die Erfüllung seiner Aufgabe weiterhin zu ermöglichen und zu erleichtern. Auch tragen wir dabei der Bedeutung der Bank für das wirtschaftliche Leben und für das Ansehen unseres Kantons Rechnung.

Im einzelnen ist unsere Vorlage wie folgt zu begründen:

### *I. Die Rechtstellung und Bedeutung der BIZ*

Gemäss Abkommen vom 20. Januar 1930 verpflichtete sich die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich das von den Signatarmächten des Haager Abkommens vom Januar 1930 vereinbarte Grundgesetz zu gewähren. Als Gründung der Zentralbanken von Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan und einer Gruppe von Banken der Vereinigten Staaten von Amerika bezweckt die Bank, die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern, neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte zu schaffen und als Treuhänder bei den ihr übertragenen internationalen Zahlungsgeschäften zu wirken. Gemäss den Statuten hat die Bank ihren Sitz in Basel.

Unser Kanton hatte sich ursprünglich verpflichtet, der Bank ein Gebäude zur Verfügung zu stellen, doch entband die Bank in der Folge den Kanton von diesem Versprechen im Rahmen der Übereinkunft vom 14. Oktober 1932 betreffend die Steuerpflicht des Personals der Bank. Im Ratschlag Nr. 3285, der dem Grossen Rate am 27. Oktober 1932 vorgelegt wurde, wird hiezu auf Seite 8 folgendes ausgeführt:

«Wie hoch die Entbindung von dem Versprechen einzuschätzen ist, der Bank ein Gebäude zur Verfügung zu stellen, hängt zunächst davon ab, was man von deren Entwicklung in der Zukunft hält. Sollte diese eine andere Unterbringung der Bank als zur Zeit erfordern, oder sollte das zur Zeit benützte Gebäude der Bank nicht mehr zur Verfügung stehen, so wäre nach den früheren Versprechen unser Kanton gehalten, helfend einzuspringen. Dass er davon durch die Übereinkunft frei wird, könnte sich finanziell also schon einmal ziemlich stark auswirken.»

Die Entwicklung brachte eine stets wachsende Ausdehnung der Tätigkeit des Instituts, insbesondere in den letzten Jahren, so dass die der Bank gehörenden Gebäude auf der Liegenschaft Centralbahnstrasse 7 dem Raumbedarf nicht mehr zu genügen vermögen. Die Bank war genötigt, zahlreiche Büroräume in den Nachbarliegenschaften zu mieten und an der Elisabethenanlage 15 ein provisorisches Bürogebäude zu erstellen, um den dringendsten Anforderungen nachkommen zu können. Sie ist darauf angewiesen, ohne Verzug für ihre speziellen Bedürfnisse ein modernes Verwaltungsgebäude zu errichten. Aus diesem Grunde erwarb sie das in Frage stehende Areal an der Nauenstrasse und liess durch die Architekturfirma Burckhardt Architekten SIA ein für ihre Zwecke geeignetes Projekt ausarbeiten. Nach eingehender Prüfung mehrerer Varianten entschied sie sich für das vorliegende Projekt, welches dem Überbauungsplan zugrunde liegt. Diese Entwicklung bestätigt, dass die Befreiung unseres Kantons von der Verpflichtung, der Bank ein Gebäude für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen, klarerweise von erheblicher Tragweite ist. Als um so selbstverständlicher erachten wir es, der Bank im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen, ihre Neubaupläne zu verwirklichen, damit sie ihre wichtigen Aufgaben erfüllen kann. Aus diesem Grunde haben wir der Bank mit Geneh-

migung des Grossen Rates die bereits erwähnten Landabschnitte an der Nauenstrasse verkauft. Nun geht es darum, durch Erlass spezieller Bauvorschriften die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass das wohlüberlegte und interessante Projekt, das den Bedürfnissen der Bank zu genügen vermag, verwirklicht werden kann.

## *II. Die geltende Rechtslage gemäss Grossratsbeschluss vom 30. Juni 1967*

In städtebaulicher Hinsicht ist bereits im Ratschlag Nr. 6386 vom 8. Juni 1967 auf die Bedeutung der Lage des Bahnhofgebietes und auf die Entwicklung eines neuen Zentrums um den Bahnhof hingewiesen und betont worden, dass eine zonenmässige Randbebauung entlang den neuen Baulinien den wirtschaftlichen und städtebaulichen Bedürfnissen nicht zu genügen vermöchte. Diese Überlegungen haben zum geltenden Überbauungsplan gemäss Grossratsbeschluss vom 30. Juni 1967 geführt. Bei der Festsetzung dieses Planes war davon auszugehen, dass sowohl eine städtebaulich befriedigende, als auch eine wirtschaftlich interessante und den Bedürfnissen der verschiedenen Liegenschaftseigentümer Rechnung tragende Gesamtüberbauung zu verwirklichen war. Bekanntlich musste die bereits früher beschlossene Verlegung der Nauenstrasse zu einer Neuordnung der bestehenden zahlreichen Parzellen im Gebiete Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse führen, da rund 3000 m<sup>2</sup> zur Allmend der Nauenstrasse abgetreten werden mussten. Aus diesem Grunde hat der Grosse Rat gemäss Beschluss vom 30. Juni 1967 nicht nur neue Bau- und Strassenlinien, eine Zonenänderung sowie einen Überbauungsplan beschlossen, sondern den Regierungsrat gleichzeitig zur Durchführung einer Zonenexpropriation ermächtigt und den hiefür erforderlichen Kredit bewilligt.

In Berücksichtigung der seinerzeitigen Eigentumsverhältnisse besteht das Hauptmerkmal des geltenden Überbauungsplanes darin, dass einzelne freistehende und in der Höhe differenzierte Bauten vorgesehen sind. An der Achse Heuwaage-Viadukt/Nauenstrasse im Bereiche der Heumattstrasse ist ein 15geschossiges Hochhaus mit einer

Höhe von ca. 69 m geplant, welches im Gesamtkomplex einen für den Centralbahnplatz wichtigen städtebaulichen Akzent bildet. Längs der Gartenstrasse ist ein zehngeschossiges Scheibenhaus und auf dem Hinterland ein sechsgeschossiges Gebäude vorgesehen.

Im Ratschlag Nr. 6386 ist bereits darauf hingewiesen worden, dass möglicherweise auch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich einen grösseren Teil des Areals übernehmen wird. Wörtlich wird auf Seite 7 f. ausgeführt:

«Die Bank befasst sich schon seit längerer Zeit mit Bauplänen, da sie auf eine Erweiterung angewiesen ist. Vorabklärungen haben ergeben, dass es grundsätzlich möglich erscheint, die Raumbedürfnisse der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich im Rahmen des Überbauungsplanes zu verwirklichen. Allerdings muss ihr zufolge ihrer besonderen Struktur möglicherweise eine Erhöhung der Ausnützungsziffer zugebilligt werden. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ist auf grosse repräsentative Büros und Sitzungszimmer angewiesen. Auch wenn die kubische Gestaltung ihres Neubaus, der sich aus ihren Bedürfnissen ergibt, zu einer Erhöhung der Geschossfläche führt, so hat dies nicht eine entsprechend grössere Verkehrsbelastung des Areals zur Folge. In rechtlicher Hinsicht kann der BIZ eine Mehrnutzung zugestanden werden, da ihre Bauten als Gebäude zu öffentlichen Zwecken im Sinne des Hochbautengesetzes gelten.»

Dementsprechend ist der Regierungsrat gemäss Abschnitt II Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses vom 30. Juni 1967 ermächtigt worden, «im Rahmen der Gesamtkonzeption der Überbauung Abweichungen vom Überbauungsplan Nr. 9280 sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken eine höhere Ausnützung zu bewilligen, als nach den Zonenvorschriften zulässig wäre».

In der Folge hat die BIZ das gesamte Areal erwerben können. Zu dieser Entwicklung hat auch der Staat beigetragen, indem er seine nach der Landabtretung zur Allmend verbliebenen Restflächen seiner Parzellen von total 630,5 m<sup>2</sup> der BIZ verkaufte. Der Grosse Rat hat diesen Kaufvertrag mit der BIZ am 26. Juni 1969 genehmigt.

### *III. Der neue Überbauungsplan*

#### *1. Das Neubauprojekt der BIZ*

Nachdem die BIZ alleinige Eigentümerin des Areals an der Nauenstrasse, zwischen der Gartenstrasse und der Heumattstrasse, geworden war, hat sie die Firma Burckhardt Architekten SIA mit der Ausarbeitung eines Projektes für ein neues Verwaltungsgebäude beauftragt. Bei diesen Studien war davon auszugehen, dass der Standort in der Nähe von Hotels, des Hauptbahnhofes und Air-Terminals die besten Voraussetzungen für die BIZ als einer internationalen Organisation, welche ständig Konferenzen mit Teilnehmern aus aller Welt bei sich durchführt, bietet. Hingegen weist die Bauparzelle eine unregelmässige Form auf, welche das Einordnen eines zweckmässigen Gebäudekomplexes erschwert. Deshalb haben denn auch Untersuchungen über zahlreiche Gebäudeformen, welche teilweise auch der Gesamtkonzeption des geltenden Überbauungsplanes entsprochen hätten, zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Schliesslich ist der Entscheid gefällt worden, die Räume der BIZ in einen Rundbau gemäss dem vorliegenden Überbauungsplan zu legen. Die Projektverfasser begründen diesen Entscheid zusammenfassend wie folgt:

«Der Rundbau kann alle Beziehungen zur Umgebung ohne weiteres aufnehmen und wirkt als beruhigendes Element in der ‚unruhigen‘ Nachbarschaft. Im weiteren sei darauf hingewiesen, dass in aller Welt mehr und mehr Rundbauten entstehen, deren architektonische Erscheinung sehr eindrücklich ist. Ferner wurde von den Projektverfassern bewusst angestrebt, in diesen Strassenraum (sechsspurige Nauenstrasse) eine vertikale Dominante zu setzen, welche die städtebauliche Gleichförmigkeit unterbricht. Vertikale Elemente, in dieser Art an eine Strasse gesetzt, sind in städtebaulich formaler Beziehung nichts Neues und wurden schon in alten Zeiten in verschiedenen Formen angestrebt.»

Im weiteren geben die Projektverfasser folgenden Detailbeschrieb des Neubauprojektes der BIZ:

«Entsprechend der Aufgabe der BIZ als ‚Treffpunkt‘ der Währungsbanken ist der Organismus des Projektes gegliedert: In den

Untergeschossen liegen die ‚Ökonomieteile‘ der Gesamtanlage, nämlich die Energiezentrale, die Parkgaragen (ca. 330 Plätze). Ferner sind in diesem Bereich untergebracht: die Archive und ähnliche Hilfsbetriebe.

Das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss beherbergen die Versammlungs- und Kongressräume für die Bank. Alle weiteren Geschosse sind dem eigentlichen Bürobetrieb gewidmet, wobei die unteren, breiter gelagerten Geschosse jene Abteilungen umfassen, welche einen grossen Personalbestand aufweisen, während die oberen, kleinflächigeren Geschosse die kleineren Abteilungen und die Geschäftsleitung beherbergen. Im obersten Geschoss sind Empfangsraum und ein kleines Restaurant für die Direktion und Besucher untergebracht.»

Es ist vorgesehen, das Überbauungsprojekt in zwei Etappen zu verwirklichen. In einer ersten Etappe wird an der Nauenstrasse/Heumattstrasse das Verwaltungsgebäude, welches 19 Geschosse mit einer Höhe von ca. 69 m aufweist, erstellt, währenddem der ca. 26 m hohe Erweiterungstrakt an der Gartenstrasse in einer späteren Bauetappe verwirklicht werden soll.

## 2. *Die Beurteilung der rechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung des Projektes*

Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes kann der Grosse Rat in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erstellung von Neubauten in einzelnen Bezirken besondere Vorschriften hinsichtlich der Bebauungsart der Grundstücke und der Dimensionen und Bauart der Fassaden erlassen. Trotzdem haben die Fachinstanzen des Baudepartementes das Projekt der BIZ unter dem Gesichtspunkte der strengen Vorschriften für Ausnahmegewilligungen für höhere Bauten und Hochhäuser, die durch den Regierungsrat erteilt werden können, geprüft. Hierbei haben die Fachinstanzen festgestellt, dass das vorliegende Projekt der BIZ diese Voraussetzungen erfüllt; sie haben daher auf Grund einer eingehenden Überprüfung und nach reiflichem Abwägen der möglichen Folgen sowie nach längeren Verhandlungen mit der Bauherrschaft dem Projekt zugestimmt. Ein erstes generelles Bauvorhaben, welches die Errichtung eines ca. 80 m hohen Rundbaues vorsah, musste abgelehnt werden, da die Gross-

basler Rheinsilhouette zwischen der Mittleren Rheinbrücke und der Wettsteinbrücke beeinträchtigt worden wäre.

Durch das überarbeitete, dem Überbauungsplan zugrunde liegende Neubauprojekt tritt auf Grund der durch das Stadtplanbüro und die Staatliche Heimatschutzkommission durchgeführten Untersuchungen keine Beeinträchtigung von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauten in der Altstadt ein. Diese Feststellung gilt vor allem auch für die gesetzlich festgelegten öffentlichen Aussichtspunkte der Stadt. Auch den Vorschriften über die Eingliederung ins Stadtbild aus der gesetzlich geschützten Sicht von den Kleinbasler Brückenköpfen aus wird der auf ca. 69 m Höhe reduzierte Rundbau gerecht, indem er von diesen Punkten aus innerhalb des geschützten Teiles des Grossbasler Rheinuferes überhaupt nicht mehr in Erscheinung treten wird.

Schliesslich hat die Prüfung im Quartierbild mit bezug auf die besondere Lage, Grösse und Form des Grundstückes ergeben, dass das Projekt auch in dieser Hinsicht den zu stellenden Anforderungen entspricht.

Im einzelnen stellt das Stadtplanbüro in Übereinstimmung mit den seinerzeitigen Ausführungen zum geltenden Überbauungsplan fest, dass der Standort für dieses Hochhaus geeignet ist und mit der starken Umstrukturierung des Bahnhofgebietes in Einklang steht. Bauten wie das Hotel Carlton, das Postreitergebäude, die Verlegung und gleichzeitige erhebliche Verbreiterung der Nauenstrasse auf sechs Spuren mit einer Strassenunterführung werden in den nächsten Jahren das Gesicht dieses Gebietes stark verändern und andere Massstäbe setzen. Auf der Seite gegen den Bundesbahnhof, d. h. gegen die Centralbahnstrasse, ist die Liegenschaft der BIZ von älteren Gebäuden umgeben, welche in den nächsten Jahrzehnten ersetzt werden dürften, ebenso wie die Gebäude längs der Heumattstrasse. Nicht ohne weiteres angenommen werden kann, dass auch die Hotels beim Centralbahnplatz in absehbarer Zeit Neubauten weichen werden, da sie entweder relativ neu sind oder modernisiert werden. Die neuere Bebauung im weiteren Bahnhofgebiet gegen den Aeschenplatz fügt sich ebenfalls in das neue Gesamtbild ein. Das vorliegende Projekt trägt somit den städtebaulichen Gegebenheiten Rechnung.

Dies gilt auch für die vorgesehene Rundform in diesem Ausmasse auf der neuen Liegenschaft der BIZ, da sie die Überbauung in den angrenzenden Gebieten nicht beeinträchtigt. Vielmehr passt sich dieser Bau in der neuen, runden Form in das städtebauliche Konzept ein; sie nimmt die verschiedenen vorhandenen Strassenfluchten und Richtungen als «Gelenk» auf und trägt dazu bei, diesem Gebiet eine städtebauliche Ordnung zu geben.

In verkehrstechnischer Hinsicht sind mit der Festsetzung der Bau- und Strassenlinien an der Nauenstrasse gemäss Grossratsbeschluss vom 21. Mai 1970 im Zusammenhang mit den Strassenkorrekturen zwischen dem Heuwaage-Viadukt und St.-Alban-Ring/St.-Jakobs-Strasse die Voraussetzungen zur Verwirklichung des vorliegenden Überbauungsplanes bereits geschaffen worden. Im Ratschlag Nr. 6671 vom 9. April 1970 ist darauf hingewiesen worden, dass durch diese Änderung der Bau- und Strassenlinien die durch die BIZ kürzlich erworbenen Liegenschaften an der Nauenstrasse betroffen würden, dass dies jedoch keinen Einfluss auf das Bauvorhaben der BIZ habe. Die vom Grossen Rat am 21. Mai 1970 genehmigte Korrektur der Nauenstrasse beinhaltet ein Verkehrsregime, welches die Erschliessung der vorliegenden Bauvorhaben der BIZ einwandfrei gestattet. Die Bewilligung der Zufahrt zur unterirdischen Einstellhalle der BIZ an der Gartenstrasse setzt allerdings voraus, dass die vorgesehene Aufweitung der südlichen Hälfte der Nauenstrasse, zwischen der Heumattstrasse und der Gartenstrasse, verwirklicht werden kann, was gemäss den geltenden Korrektionslinien eine Landabtretung im Ausmasse von ca. 327 m<sup>2</sup> durch die BIZ erfordert. Dadurch wird die Schaffung der notwendigen, getrennten Rechtsabbiegespur von der Nauenstrasse in die Gartenstrasse ermöglicht und die Leistungsfähigkeit der neuen Nauenstrasse durch das Bauvorhaben der BIZ nicht beeinträchtigt.

### *3. Der Überbauungsplan im einzelnen*

Auf Grund dieser Beurteilungen des Neubau-Projektes der BIZ hat das Stadtplanbüro den vorliegenden Überbauungsplan (Plan Nr. 9685) ausgearbeitet. Mit dem Erlass der entsprechenden Speziellen Bauvorschriften und insbesondere der Verbindlicherklärung dieses

Planes werden die Voraussetzungen zur Verwirklichung des projektierten Verwaltungsgebäudes der BIZ an der Nauenstrasse, Heumattstrasse, Gartenstrasse geschaffen und die Erstellung eines Rundbaues bis zu einer Höhe von 69 m ermöglicht. Der Überbauungsplan nimmt auch auf eine zukünftige Erweiterung durch einen Baustrakt bis zu 26 m Höhe an der Gartenstrasse Rücksicht.

Bereits in den bisher geltenden Speziellen Bauvorschriften vom 30. Juni 1967 ist vorgesehen, dass der BIZ bei der Übernahme des Areals eine Erhöhung der Ausnützungsziffer zuzubilligen ist. Diese Bestimmung soll beibehalten werden, damit die BIZ ihren langfristigen Raumbedarf decken kann; sie ist insbesondere auf grosse und repräsentative Räume angewiesen, was wohl zu einer Vergrösserung der Geschossfläche, nicht aber zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung führt. Für die rechtliche Begründung verweisen wir auf die Ausführungen im Ratschlag Nr. 6386 vom 8. Juni 1967.

Die im Überbauungsplan des Stadtplanbüros eingezeichnete Allmendparzelle ist notwendig, um der BIZ für die unterirdisch teilweise in die Allmend ragende Autoeinstellhalle und möglicherweise auch für unterirdische Luftschutzbauten sowie für ausserhalb der Strassenlinie liegende oberirdische Bauteile das erforderliche Baurecht einräumen zu können. Da diese Allmendbeanspruchungen, über welche grundsätzlich zwischen der BIZ und dem Baudepartement eine Übereinstimmung erzielt werden konnte, im einzelnen noch nicht feststehen, ist die Allmendparzelle möglichst weit gefasst worden. Die Bedingungen für die Einräumung eines entsprechenden unselbstständigen Baurechtes werden in Berücksichtigung der noch vorzunehmenden Landabtretung festgelegt, sobald die genauen Ausmasse feststehen. Der Regierungsrat ist daher zu den erforderlichen Vollzugsmassnahmen zu ermächtigen.

Schliesslich ist der Lichteinfallswinkel gegen die Liegenschaft Heumattstrasse 10 auf 60° festzusetzen. Dieser Ausnahme kann ohne weiteres zugestimmt werden. Der Winkel von 60° sichert den Lichteinfall, der in der Altstadt- und der Innerstadtzone 6 gewährt sein muss. Bei der in Frage stehenden Liegenschaft handelt es sich ebenfalls um ein Geschäftshaus, weshalb die Anordnung des Winkels von 60° in den Speziellen Bauvorschriften sachlich gerechtfertigt ist.

Ausserdem konnte sich die Bauherrschaft mit dem Liegenschaftseigentümer verständigen, so dass in der Folge dessen seinerzeitige Einsprache gegen das Bauvorhaben der BIZ zurückgezogen worden ist. Damit bestehen keine Einsprachen mehr gegen das Baubegehren der BIZ.

#### *IV. Anträge*

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rate, in Abänderung der Speziellen Bauvorschriften vom 30. Juni 1967, für das neue Verwaltungsgebäude der BIZ im Gebiete Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse neue Spezielle Bauvorschriften gemäss § 8 des Hochbautengesetzes zu erlassen und den Überbauungsplan Nr. 9685 des Stadtplanbüros vom 25. Februar 1971 als verbindlich zu erklären; ferner sei der Regierungsrat gestützt auf § 6 Absatz 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927 zu ermächtigen, eine Allmendparzelle an der Nauenstrasse gemäss dem Überbauungsplan Nr. 9685 zu bilden und diese mit einem unselbständigen Bau-recht zu Gunsten der Liegenschaft der BIZ im erforderlichen Aus-masse zu belasten.

Wir beantragen daher dem Grossen Rate die Annahme des nach-folgenden Beschlussesentwurfes.

Basel, den 30. März 1971

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. O. Miescher.*

Der Staatsschreiber:

*Dr. R. Frei.*

*Dem Ratschlag beige druckt:*

Überbauungsplan Nr. 9685

*Im Ratssaal aufgelegt:*

Überbauungsplan Nr. 9685 i. M. 1:500

Modell

# Grossratsbeschluss

betreffend

die Festsetzung eines Überbauungsplanes  
für das Areal der Bank  
für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)  
an der Nauenstrasse,  
Gartenstrasse, Heumattstrasse

(Vom 13. 5. 71)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes werden, in Abänderung der Speziellen Bauvorschriften vom 30. Juni 1967, für das Areal der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) an der Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse die folgenden Speziellen Bauvorschriften erlassen:

1. Der Überbauungsplan Nr. 9685 des Stadtplanbüros vom 25. Februar 1971 wird als verbindlich erklärt.
2. Der Regierungsrat wird gestützt auf § 6 Absatz 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927 zur Bildung einer Allmendparzelle an der Nauenstrasse gemäss dem Überbauungsplan Nr. 9685 und zu deren Belastung mit einem unselbständigen Baurecht im erforderlichen Ausmasse für die Zwecke der BIZ ermächtigt.
- ~~3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen der Gesamtkonzeption der Überbauung Abweichungen vom Überbauungsplan Nr. 9685 sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken eine höhere Ausnützung zu bewilligen, als nach den Zonenvorschriften zulässig wäre.~~

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

3. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen vom Überbauungsplan Nr. 9685 sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken eine höhere Ausnützung zu bewilligen, als nach den Zonenvorschriften zulässig wäre, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

(RRB V. 21.8.90)